

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b> montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	<b>Bürgerservice (Ärztehaus)</b> montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB/Mü.

Datum

22.01.2013

**Energiesparverordnung (EnEV)**  
**Anfrage der Fraktion Aufbruch, Drucksachen Nr. 13/0004, vom 04.01.2013**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2013	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Dazu folgende Fragen:

1. Welche Stelle ist für die Kontrolle der Einhaltung der EnEV in Sankt Augustin zuständig? a) für Wohngebäude, b) für gewerbliche Gebäude

Siehe hier Auszug der EnEV-UVO:

„(1) Die **Überwachung** hinsichtlich der in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 24 und 25 EnEV und die Zuständigkeit gemäß §§ 12 Absatz 6, 16 Absatz 1, 26a Absatz 2 und 26b Absatz 3 EnEV werden den **unteren Bauaufsichtsbehörden** übertragen. Für werkmäßig hergestellte Anlagenteile kann die **oberste Bauaufsichtsbehörde** auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers oder der Einführerin oder des Einführers Ausnahmen nach § 24 EnEV auch allgemein erteilen. In den Fällen des § 80 BauO NRW wird die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 24 und 25 EnEV den **oberen Bauaufsichtsbehörden** übertragen.“

- 2 -



*(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den Fällen 1. des § 5 dieser Verordnung und 2. des § 27 EnEV.“*

Mit „Überwachung“ ist aber keine ständige Kontrolle von irgendwelchen Bauvorhaben gemeint, sondern die Einforderung von Bescheinigungen eines Sachkundigen oder Sachverständigen. Bzw. die ordnungsbehördliche Verfolgung von bekannt gewordenen Mängeln.

*2. Werden die Errichter / Erwerber / Nutzer von Gewerbe-Bauten hinsichtlich der Umsetzung der EnEV beraten?*

Im Rahmen Bauantragsstellung und -begleitung erfolgt eine Beratung im Sinne der EnEV mit der Verbraucherzentrale NRW. Bei besonderem Beratungsbedarf unterstützt das Büro für Natur und Umweltschutz mit der dort vorhandenen Stelle der Umweltberatung vor allem hinsichtlich der Fragen zum Einsatz regenerativer Energien, Wärmedämmung und Förderprogramme sowohl mit Informationsmaterialien als auch durch Einzelgespräche. Darüber hinaus bietet das Umweltprogramm regelmäßig eine Zahl verschiedener Veranstaltungen zum Thema Effiziente Energienutzung, ökologisches Bauen und Klimaschutz an. In diesem Zusammenhang ist auch die Thermographieaktion als eigenes Vermittlungsprogramm des BNU oder in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW zu nennen.

Mit der Besetzung der beiden Klimaschutzstellen (Gebäudeenergieberater und Klimaschutzmanager) erhofft sich die Projektgruppe Klimaschutz und das BNU im Sinne eines Synergieeffekts auch eine fachliche und inhaltliche Unterstützung sowie Entlastung der Umweltberatungsstelle.

*3. Werden Betriebe auf die Möglichkeit hin beraten, betriebliche Abwärme an andere Nutzer mit Wärme- oder Kältebedarf zu veräußern?*

Siehe zu 2.) darüber hinaus nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher